



# MARKTGEMEINDE GAMING

3292 Gaming, Im Markt 1-3

Tel.Nr. 07485/97 308-0, Fax 07485/98 509

e-mail-Adresse: [gemeindeamt@gaming.no.e.at](mailto:gemeindeamt@gaming.no.e.at) Web: [www.gaming.gv.at](http://www.gaming.gv.at)

UID-Nr.: ATU 16236507



Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Donnerstag 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Dienstag 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 07.30 bis 13.00 Uhr

## KUNDMACHUNG



P20-2743

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaming hat in seiner Sitzung am **16.12.2020** folgende

### **Neufassung der Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe der Marktgemeinde Gaming**

beschlossen:

#### § 1

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

#### § 2

#### **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen

(2) bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre beträgt für

- a) Erdgrabstellen: für Leichen und Urnen
  - 1. Einzelgrab für Leichen und Urnen € 171,00
  - 2. Doppelgrab für Leichen und Urnen € 307,00
  - 3. Einzelne Kindergräber im „Kinderfriedhof“ € 58,00
  - 4. Gemeinsame Kindergräber im „Kinderfriedhof“ € 106,00
  - 5. Einzelgrab im „Urnenfriedhof“ € 96,00
  - 6. Doppelgrab im „Urnenfriedhof“ € 173,00
- b) sonstige Grabstellen:
  - (1) Gruft für 3 Leichen und Urnen € 3.498,00
  - (2) Gruft für 6 Leichen und Urnen € 4.772,00
  - (3) Urnenstele für 1 Urne € 1.760,00
  - (4) Urnenstele für 2 Urnen € 2.530,00

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| a) Einzelgräber an der Friedhofsmauer | € 20,00 |
| b) Doppelgräber an der Friedhofsmauer | € 35,00 |

### **§ 3**

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### **§ 4**

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- |   |          |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab           | € 358,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 124,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen   | € 97,00  |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft             | € 716,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen   | € 716,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele          | € 97,00  |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 um € 330,00

### **§ 5**

#### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Dreifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der  
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle und der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 28,00.

§ 7

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Die Friedhofsgebührenordnung vom 06.12.2016 wird ab diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Die Bürgermeisterin



*Denise Rakweh*

angeschlagen: 16.12.2020

abgenommen: 04.01.2021

